



Mitteilung

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte der Stadt Leun am 14. März 2021 sowie Einsprüche nach § 25 KWG

Erstellt von:
Daniela König

Datum:
08.04.2021

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	26.04.2021		

Sach- und Rechtslage:

Der Wahlausschuss der Stadt Leun hat in seiner Sitzung am 19. März 2021 die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis Leun für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiratswahlen der Kommunalwahl am 14. März 2021 vorgenommen. Dabei wurden die Zahlen der ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen, die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, die Zahlen der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen, sowie die Namen der gewählten Bewerber/innen festgestellt.

Gemeindevahlleiter Pauker hat in den Leuner Nachrichten am 1. April 2021 das endgültige Wahlergebnis und die Namen der gewählten Personen für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte Biskirchen, Bissenberg, Leun und Stockhausen öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung vom 1. April 2021 hat die Frist von 2 Wochen zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahlen zu laufen begonnen.

Die gewählten Personen wurden durch den Gemeindevahlleiter benachrichtigt.

Nach § 26 KWG in Verbindung mit § 57 KWO hat die neue Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahlen und über eventuelle Einsprüche zu beschließen.

Gegen die Gültigkeit der Gemeindevahl sowie der Ortsbeiratswahlen in der Stadt Leun kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung **Einspruch** erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.